

Statuten des BMX Club Blumenstein

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bezeichnung und Sitz

Unter dem Namen BMX Club Blumenstein besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Blumenstein.

Art. 2 Zugehörigkeit zum SRB

Der BMX Club Blumenstein ist Mitglied des Swiss Cycling (Schweizerischer Radfahrer Bund).

Art. 3 Zweck und Ziel

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreibung des BMX Sportes. Der Club fördert über seine Mitglieder die Kameradschaft, die Freude und das Verständnis für den BMX Sport.

Art. 4 Erreichung der Ziele

Der BMX Club Blumenstein verfolgt Ihr Ziel durch:

- a) Abhaltung von regelmässigen Trainings.
- b) Durchführen von mindestens zwei BMX Rennveranstaltungen.
- c) Durchführen eines jährlichen Clubabends.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Club hat Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder des Clubs, welche im Sinne von Zweck und Ziel des Clubs den BMX Sport betreiben. Aktivmitglieder sind für die Unfallversicherung selber verantwortlich.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder des Clubs, welche sich im Sinne von Zweck und Ziel des Clubs für den BMX Sport interessieren.

Art. 8 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Zu Ehrenmitgliedern des Clubs können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise im Club verdient gemacht haben. Zum Ehrenpräsidenten kann ein ehemaliger Präsident ernannt werden, der sich im Club in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennungen erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten Beiträge zu leisten.

Art. 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand schliesst Mitglieder aus, welche den statutarischen Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht nicht nachkommt oder den Interessen des Clubs schadet.

III. Organisation

Art. 11 Die Organe des Clubs

- a) Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

A. Hauptversammlung

Art. 12 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für die folgenden Geschäfte:

- Annahme und Änderung der Statuten
- Fusion und Auflösung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge
- Ehrungen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Voranschlages

Art. 13 Anträge und Wahlvorschläge

Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung sind beim Vorstand mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.

Art. 14 Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung tritt alljährlich im Frühjahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Der Vorstand ist berechtigt, eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Ausserdem muss eine solche einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vorher zuzustellen.

Art. 15 Tagesordnung und Protokoll

An der Hauptversammlung werden nur die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandelt. Weitere Geschäfte können auf die Traktandenliste gesetzt werden und auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können gestrichen werden, falls dies mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht geheime Durchführung durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Bestimmung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht angerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Sachgeschäft als abgelehnt.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absoluten, im zweiten mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen. Zur Bestimmung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht angerechnet. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

B. Vorstand

Art. 17 Zuständigkeit

Der Vorstand verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen im Club, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

Der Vorstand ist namentlich zuständig für folgende Geschäfte des Clubs:

- Jahresplanung und Budget
- Vertretung des Clubs nach aussen
- Erstellen der Wahlvorschläge der in die Organe zu wählenden Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Er wählt die Leiter.

Art. 18 Einberufung

Diese werden auf Einladung des Präsidenten zu den Sitzungen einberufen. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann eine Vorstandssitzung verlangen.

Art. 19 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Trainier und Beisitzern.

Art. 20 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Mitglieder im Vorstand und der Revisoren beträgt vier Jahre. Diese sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Bei Rücktritten innerhalb der Amtsdauer kann der Vorstand einen Ersatzmann bestimmen. Dieser ist an der nächstfolgenden Hauptversammlung zu bestätigen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Sekretär, im Verhinderungsfalle zwei andere Mitglieder des Vorstandes.

C. Kontrollstelle

Art. 23 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle über die Rechnungsführung amten zwei von der HV für vier Jahre gewählte Revisoren. Diese müssen nicht Mitglieder des Clubs sein. Sie haben die Überprüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der HV Bericht und Antrag zu stellen. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Revisoren gewählt werden.

IV. Finanzielles

Art. 24 Finanzielle Mittel

Der Club beschafft sich die erforderlichen Mittel wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Werbeeinnahmen
- Gönnerbeiträge
- Gewinne aus eigenen Veranstaltungen
- Einnahmen aus Dienstleistungen
- weitere Einnahmen

Art. 25 Bemessung der Einnahmen

Beiträge sind unter Berücksichtigung der weiteren Einnahmen so zu bemessen, dass der Club den finanziellen Verpflichtungen jederzeit und langfristig nachkommen kann.

Art. 26 Mitgliederbeiträge

Der Club fordert die Mitgliederbeiträge jährlich anfangs Jahr für das laufende Kalenderjahr ein.

Art. 27 Kompetenzsumme des Vorstandes

Der Vorstand verfügt über eine jährliche Kompetenzsumme, die im Voranschlag aufzuführen ist.

Art. 28 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des BMX Club Blumenstein beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

V. Änderung der Statuten

Art. 29 Statutenänderungen

Anträge auf Änderung der Statuten können nur mit Zweidrittelsmehrheit der an der Hauptversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Art. 30 Fusion

Die Fusion des Clubs mit einem anderen Club kann nur mit Zweidrittelsmehrheit der an der Hauptversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Art. 31 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur mit Zweidrittelsmehrheit der an der Hauptversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Das allfällig verbleibende Vermögen ist der Schule Blumenstein zu übergeben.

IV. Inkrafttreten

Art. 32 Inkraftsetzung

Die Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 21. Februar 2003 in Blumenstein genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. Mai 1989.